

Allgemeine Versicherungsbedingungen für fondsgebundene Lebensversicherungen - Basler KinderSparbrief (ABKS 2008)

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung ist der Wert der Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Investmentfondsanteile. Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Fondsanteile je Investmentfonds mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis des jeweiligen Fondsanteiles multiplizieren.

Bruttoprämiensumme ist die Summe der Prämien ohne Versicherungssteuer über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

Modellrechnung ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.

Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Tarif/Geschäftsplan enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag, die der FMA vorgelegt wurden.

Versicherer ist die Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich, im folgenden „Basler“ genannt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Bei Vertragsende wird der aktuelle Geldwert der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch der Wert, der sich aus der Kapitalgarantie ergibt, ausbezahlt.
- 1.2 Im Ablebensfall der versicherten Person übernimmt die Basler die Prämienzahlung des Haupttarifes in der zum Ablebenszeitpunkt geltenden Höhe - exklusive etwaiger Zusatzprämien für die Deckung von erhöhten Risiken - bis zum vereinbarten Vertragsende. Etwaige Zusatzprämien für die Deckung von erhöhten Risiken entfallen ab diesem Zeitpunkt. Die Übernahme der Prämienzahlung erfolgt ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Sterbeurkunde und aller benötigten Unterlagen in der Generaldirektion der Basler.
- 1.3 Handelt es sich beim Versicherungsnehmer und der versicherten Person um dieselbe Person, tritt bei dessen Ableben die für den Ablebensfall bezugsberechtigte Person in die Rechte des Versicherungsnehmers ein.

§ 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet einen schriftlichen Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert oder mitversichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5 Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden. Eine Änderung der Zahlungsweise ist jedoch nur zum Jahrestag des Vertragsendes möglich.
- 2.6 Die erste Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb von 2 Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.
- 2.7 Laufende Prämien können bei monatlicher Prämienzahlung ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Die Bezahlung der monatlichen Prämien auf andere Weise ist nicht möglich.
- 2.8 Allfällige Prämienrückstände werden wir bei Fälligkeit der Versicherungsleistung, bei Rückkauf oder Prämienfreistellung verrechnen.
- 2.9 Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- 2.10 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

§ 3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen, biologischen oder chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die tarifliche Deckungsrückstellung.
- 3.2 Die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben infolge Teilnahme
 - an sonstigen kriegerischen Handlungen oder
 - an Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.
- 3.3 Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung, wenn das Ableben
 - infolge Benützung eines Fluggerätes, außer als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlenantriebs- oder Segelflugzeuges oder als Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist,
 - in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen)
 - infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug,
 - infolge eines länger dauernden Aufenthaltes in klimatisch ungünstigen Zonen, bei Reisen in politisch unsichere Gebiete bzw. bei Teilnahme an Expeditionen,
 - beim Versuch oder bei der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, erfolgt.
- 3.4 Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir die tarifliche Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich
Generaldirektion

Brigittenauer Lände 50-54
1203 Wien

Telefon 01-33160-0
Telefax 01-33160-200

Internet www.basler.co.at
E-Mail office@basler.co.at

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizze erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5. Veranlagung in Investmentfonds

- 5.1 Soweit die Prämien nicht zur Deckung des Risikos, der kalkulierten Kosten (Abschluss- und Verwaltungskosten) sowie der Steuern und Gebühren bestimmt sind, erfolgt die Veranlagung der Prämien in den Value Investment Fonds (Garantiefonds) der Security Kapitalanlage AG bzw. in einem Portfolio ausgewählter Anlageinstrumente im Deckungsstock der fondsgebundenen Lebensversicherungen. Für jenen Teil der Prämien, der dem Value Investment Fonds der Security Kapitalanlage AG zugeführt wird, erwerben wir für Sie Fondsanteile. Der zur Anlage bestimmte Teil der einbezahlten Prämien wird am der jeweiligen Prämienfälligkeit nächstfolgenden 20. eines Monats investiert. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, erfolgt die Investition zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Diese Kapitalveranlagung bildet die Basis für die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Es besteht kein Anspruch auf Zinsen für den Zeitraum zwischen Einlangen und Veranlagung der Prämien. Allfällige Fondsausschüttungen und KEST-Rückerstattungen werden in gleicher Weise wie die Sparprämien veranlagt.
- 5.2 Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.
- 5.3 Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds geschlossen, aus seiner Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung am ehesten entsprechenden Fonds wählen.

§ 6. Kosten und Gebühren

- 6.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (6.2), die Abschlusskosten (6.3) und Verwaltungskosten (6.4) sowie Gebühren (6.8). **Durch Vergleich der jeweiligen Werte der Spalten der Prämiensummen mit der Deckungsrückstellung bei einer 0%-Performance in der Modellrechnung ersehen Sie die jeweilige Gesamtkostenbelastung bei einer Performance von 0% (siehe Antrag).**
- 6.2 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der vereinbarten Todesfalleistung und der Deckungsrückstellung. Beim für die Berechnung relevanten Alter wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon bis zum Versicherungsbeginn mehr als 6 Monate verflossen sind. Die Risikokosten errechnen sich durch Multiplikation des Wertes der Todesfalleistung zum Stichtag mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002“ mit den von der Österreichischen Aktuarvereinigung (ÖAV) empfohlenen Modifikationen. Die so errechneten Risikokosten werden wir der Prämienzahlungsweise entsprechend anlasten.
Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.
- 6.3 Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die Abschlusskosten betragen maximal 4% der Bruttoprämiensumme und werden von den Prämien der ersten beiden Versicherungsjahre in Abzug gebracht. Aufgrund der Verrechnung der Abschlusskosten in den ersten beiden Jahren steht anfänglich nur ein geringer Rückkaufswert zur Verfügung (siehe 8.2 und 8.3).
- 6.4 Die jährlichen Verwaltungskosten betragen maximal 0,18% der Bruttoprämiensumme. Bei prämienpflichtigen Verträgen werden zusätz-

lich jährliche Verwaltungskosten in der Höhe von 3,2% der Prämien der Hauptversicherung verrechnet. Die Verwaltungskosten werden wir der Prämienzahlungsweise entsprechend anlasten.

- 6.5 Die Kosten und Gebühren ziehen wir bei prämienpflichtigen Verträgen von Ihrer Versicherungsprämie vor der Veranlagung in Investmentfonds ab.
- 6.6 Bei Versicherungen gegen Einmalprämie und prämienfreien Versicherungen werden die Kosten und Gebühren monatlich der Deckungsrückstellung entnommen. Bei Kursrückgängen kann dies dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne weitere Leistungen.
- 6.7 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 6.2 bis 6.4 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 6.8 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Insbesondere können wir für folgende Mehraufwendungen Gebühren verrechnen:
 - die Ausstellung einer Duplikatspolizze
 - die Einbegebühr bei Erlagscheininkasso
 - den Verzug mit Prämien
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren
 - die Bearbeitung von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen
 - die Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.Die Höhe dieser Gebühren können Sie bei uns erfragen.
- 6.9 Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab 1.1. eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber der für den Monat Oktober des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.
- 6.10 Gebühren, die uns von Dritten anlässlich von Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren in Rechnung gestellt werden, wirken sich für Sie unmittelbar durch Verminderung der Werte Ihrer Fondsanteile aus.
Auf das in den Garantiefonds veranlagte Kapital wird von der Kapitalanlagegesellschaft einmal jährlich eine Depotgebühr verrechnet. In Höhe der anfallenden Gebühr werden Fondsanteile veräußert.

§ 7. Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Polizze verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Für die Prüfung der Leistungspflicht können wir zusätzliche ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- 7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 7.3 Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion der Basler.
- 7.4 Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 8. Kündigung des Versicherungsvertrages und Rückkaufswert

- 8.1 Sie können Ihren Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf den Monatsletzten, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres, ganz oder teilweise kündigen.
- 8.2 Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung vermindert um ersten Abschlag (siehe 8.3).
- 8.3 Der Abschlag beträgt in den ersten 10 Versicherungsjahren 4%, danach 2% der Deckungsrückstellung. Bei Vertragslaufzeiten von mindestens 15 Jahren entfällt der Abschlag in den letzten 5 Versiche-

rungsjahren. Der Abschlag entfällt auch, wenn der Rückkauf innerhalb von 3 Monaten nach Ableben, erfolgreich abgeschlossener Reifeprüfung (Matura), Hochzeit, Erwerb einer Wohnung oder des ersten Autoführerscheines der in der Police angeführten Person erfolgt. In diesen Fällen ist eine amtliche Sterbeurkunde, das Reifeprüfungszeugnis, die Heiratsurkunde, ein Nachweis über den gewechselten Hauptwohnsitz bzw. der ausgestellte Führerschein beizubringen.

- 8.4 **Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt (siehe Rückkaufwerttabelle gemäß Antrag).**
- 8.5 Der Auszahlungsbetrag bei Rückkauf ist an dem auf den Kündigungstichtag folgenden Monatsersten fällig.
- 8.6 Eine Reduktion der Prämie ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Jahrestag des Vertragsendes möglich, wobei die verbleibende Jahresprämie EUR 300,- nicht unterschreiten darf.

§ 9. Prämienfreistellung

- 9.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf den Monatsletzten, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres, prämienfrei stellen.
- 9.2 Eine Prämienfreistellung ist nur dann möglich, wenn der Geldwert der Deckungsrückstellung mindestens EUR 500,- beträgt. Im Falle der Unterschreitung wird der Rückkaufwert ausbezahlt. Nach einer Prämienfreistellung wird der Versicherungsvertrag ohne Todesfallleistung weitergeführt. Ist der Versicherungsvertrag im Ablebenszeitpunkt der versicherten Person prämienfrei gestellt, besteht keine Prämienzahlungspflicht unsererseits.
- 9.3 **Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt.**
- 9.4 Die kalkulierten Verwaltungskosten werden nach einer Prämienfreistellung monatlich der Deckungsrückstellung entnommen. Bei Kursrückgängen des zugrundeliegenden Fonds kann dies dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne weitere Leistung.

§ 10. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufwert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten steht in der ersten Zeit nach Versicherungsbeginn nur ein geringer Rückkaufwert bzw. prämienfreie Versicherungsleistung zur Verfügung. Verbindliche Angaben über die künftigen Rückkaufswerte sind aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Investmentfonds nicht möglich. **Sie finden jedoch in Ihrem Antrag eine Modellrechnung, welcher Sie die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondsperformances entnehmen können.** Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

§ 11. Zusätzliche Optionen

- 11.1 Sie haben die Möglichkeit, eine Vertragsverlängerung zu beantragen. Eine Vertragsverlängerung muss vor Ablauf des ursprünglichen Vertrages erfolgen. Zusätzlich muss die Verlängerungsvereinbarung mindestens 3 Jahre vor Ablauf der neu vereinbarten Vertragslaufzeit abgeschlossen werden. Wir behalten uns das Recht vor, beantragte Vertragsverlängerungen abzulehnen.
- 11.2 Die Vereinbarung einer jährlichen Prämienanpassung ist nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Klauseln möglich (Wertanpassungsklausel).

§ 12. Geldwert der Deckungsrückstellung

- 12.1 Der Geldwert der Deckungsrückstellung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl Ihrer Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles.
- 12.2 Der Bewertungsstichtag ist bei Rückkauf und bei Ablauf der Versicherung der unmittelbar vor dem Fälligkeitstermin liegende 20. eines Monats bzw. der dem 20. nachfolgende Bankarbeitstag. Im Ablebensfall ist der Bewertungsstichtag der der Meldung des Todesfalls nachfolgende 20. eines Monats (bzw. der dem 20. nachfolgende Bankarbeitstag). Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Einlangens der Meldung in der Generaldirektion der Basler.
- 12.3 Ist ein Erwerb oder eine Veräußerung der Fondsanteile an einem dieser Stichtage nicht möglich (z.B. Fonds wird an diesem Tag nicht gehandelt; Börsetag ist kein Bankarbeitstag), so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- oder Veräußerungstag.

§ 13. Kapitalgarantie

- 13.1 Nach Ablauf von 10 Jahren ab Versicherungsbeginn wird auf das investierte Kapital eine Kapitalgarantie (inklusive einer 85 %-igen Höchststandsgarantie) gewährt. Das bedeutet, dass zum vereinbarten Vertragsende und bei vorzeitiger Vertragsauflösung nach Ablauf von 10 Jahren mindestens das investierte Kapital zur Auszahlung gelangt. Das investierte Kapital entspricht der Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der während der Vertragslaufzeit anfallenden Versicherungssteuer, Abschluss- und Verwaltungskosten, Risikoprämien und Gebühren.
- 13.2 Die Kapitalgarantie beinhaltet auch eine Höchststandsgarantie auf die erworbenen Garantiefondsanteile. Es wird garantiert, dass - bezogen auf die jeweiligen erworbenen Garantiefondsanteile - zumindest 85 % des höchsten Rechenwertes, den der Garantiefonds seit Erwerb des jeweiligen Garantiefondsanteiles in der Vergangenheit erreicht hat, zur Auszahlung gelangt. Die Höchststandsgarantie gilt zum vereinbarten Vertragsende und für die vorzeitige Auflösung nach Ablauf von 10 Jahren.
- 13.3 Bei einer Teilauflösung bleiben Kapital- und Höchststandsgarantie aliquot für den verbleibenden Teil erhalten.
- 13.4 Kapital- und Höchststandsgarantie gelten nicht für außerordentliche - das sind außerhalb der Wertanpassungsklausel vorgenommene - Prämienhöhungen und einmalige Zuzahlungen, die weniger als 5 Jahre vor der tatsächlichen Vertragsauflösung erfolgen.
- 13.5 Kapital- und Höchststandsgarantie werden von der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG, Burgring 16, 8010 Graz, direkt gegenüber dem Versicherungsnehmer getragen. Die Basler übernimmt weder die Garantie für den Wert oder die Verfügbarkeit der Garantiefondsanteile noch für die Solvenz der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG. Dieses Risiko trägt somit der Versicherungsnehmer.
- 13.6 Aus Einfachheitsgründen erfolgt die zahlungstechnische Abwicklung der Kapitalgarantie über die Basler.
- 13.7 Kapital- und Höchststandsgarantie entfallen, wenn die im Rahmen dieses Produkts vorgesehenen Garantiefonds - aus welchen Gründen auch immer - für die Basler nicht mehr verfügbar sind. Sollte ein Garantiefonds aufgelöst werden oder die Anlage zukünftiger Beiträge in diesen Garantiefonds nicht mehr möglich sein, wird der Versicherungsnehmer unverzüglich davon informiert. In diesem Fall werden wir einen Ersatzfonds bestimmen, der dem bisherigen Garantiefonds so weit wie möglich entspricht.

§ 14. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 15. Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 16. Bezugsberechtigung

- 16.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 16.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann können das Bezugsrecht sowie Verfügungen, die das Bezugsrecht schmälern, nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- 16.3 Ist die Police auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Police uns seine Berechtigung nachweist.

§ 17. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 18. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizze, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die Modellrechnung und die vorliegenden Versicherungsbedingungen.

§ 19. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 20. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23.

§ 21. Gewinnbeteiligung

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung teil.

§ 22. Haftungs- und Schadenersatzansprüche

Die Wertentwicklung Ihres Vertrages hängt von den Erträgen der zugrundeliegenden Kapitalanlagen ab. Wir haben keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Fondsanteile, die im Wert sowohl steigen als auch fallen können, und deren Werte gegebenenfalls auch durch

schwankende Wechselkurse beeinflusst werden können. Das Veranlagerungsrisiko trägt somit der Versicherungsnehmer. Wir weisen Sie darauf hin, dass Erträge der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung von Fondsanteilen zulassen. Weder die Basler noch der Vermittler haften für eine bestimmte Entwicklung der Fondsanteile. Daher sind sämtliche Schadenersatzansprüche wegen der Wertentwicklung der Fondsanteile gegenüber der Basler sowie dem Vermittler ausgeschlossen. Den Vermittlern ist es nicht gestattet, von den jeweils gültigen Fondsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Solche Erklärungen sind unwirksam.

Der Schadenersatzausschluss gilt unbeschadet des § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG auch bei Verletzung der Pflichten nach § 75 Abs. 2 Z 1 bis 5 VAG.

§ 23. Änderung der Rechtslage

23.1 Wir behalten uns vor, einzelne Bestimmungen im Vertrag, in den Tarifen, in den Versicherungsbedingungen, im Antrag oder im Informationsblatt auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen

- im Falle von die Lebensversicherung betreffenden Änderungen von Gesetzen, der Rechtsprechung oder der Rechtsansicht der Verwaltungs- insbesondere Steuerbehörden,
- im Falle ihrer Unwirksamkeit sowie
- zur Abwendung oder Behebung einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung.

23.2 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln können wir den Wortlaut einzelner Bestimmungen ändern, wenn die Änderung vom Bedeutungszusammenhang des bisherigen Vertragstextes gedeckt ist und sie dem wirklichen oder angenommenen Willen beider Vertragsteile unter Berücksichtigung von Treu und Glauben entspricht.

Gültig ab 01.01.2008